



Dringliche Motion der SP/GL-Fraktion vom 11. Mai 2020: Langenthaler Gastronomie auf Aussenbereiche ausdehnen; Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Langenthaler Gastronomie auf Aussenbereiche ausdehnen"

Der Gemeinderat wird beauftragt, auf entsprechendes Gesuch der Betreibenden von Langenthaler Gastronomiebetrieben hin deren Aussenplatzangebot temporär bis zur Aufhebung sämtlicher Schutzmassnahmen von Bund und Kanton auf den öffentlichen Grund und Boden auszudehnen.

Begründung: Der "Lockdown" war auch für Langenthal ein Schock, wenn auch ein notwendiger Schritt zur Gesunderhaltung der Bevölkerung. Auch im schrittweisen "Lockup" gilt es nun, die Interessen der Betriebe und den Schutz der Bevölkerung in Einklang zu bringen, sodass der wirtschaftliche Schaden für die Gastronomie verringert werden kann. Dieser Vorstoss zielt auf die Möglichkeit, dass die Langenthaler Beizen bewilligte Aussensitzplätze auf öffentlichen Grund und Boden ausdehnen können. Die Betriebe werden ihre Plätze jedoch im Restaurant, aber auch im bewilligten Perimeter der Aussensitzplätze aufgrund der Distanzregeln einschränken müssen.

So könnten sich zum Beispiel das à la carte auf den Vorplatz des Choufhüsi, das Mamma-Mia in die Markt-gasse, das Alberobello auf die Grünfläche beim Sagibach, Mister Miagi und der Bären auf die gesperrte untere Markt-gasse, das WinFat, Riva, LaPiazzetta, Centro Español, Platzhirsch und Chrämerhuus auf den Wuhrplatz usw. ausdehnen."

SP/GL-Fraktion
(Erstunterzeichner: Gerhard Käser)

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 11. Mai 2020 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit durch die SP/GL-Fraktion: Die Langenthaler Gastronomiebetriebe müssen beurteilen können, wie und ob sie ihre Betriebe während der Übergangsphase wieder öffnen wollen. Nach Möglichkeit soll vermieden werden, dass Restaurants und Beizen – wie andernorts – gar nicht mehr öffnen.

2. Stellungnahme der Stadtverwaltung

2.1 Zur Qualifikation der Motion (Fachbereich zentraler Rechtsdienst)

Die Motion fordert vom Gemeinderat, auf entsprechendes Gesuch der Betreibenden von Langenthaler Gastronomiebetrieben hin deren Aussenplatzangebot temporär bis zur Aufhebung sämtlicher Schutzmassnahmen von Bund und Kanton auf den öffentlichen Grund und Boden auszudehnen.

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter fassten anlässlich der Sitzung vom 6. Mai 2020 betreffend "Vergrösserung Fläche für Gastrobetriebe im Aussenbereich" sinngemäss folgende Beschlüsse (vgl. Email des Regierungsstatthalteramtes Oberaargau vom 6. Mai 2020):

- "1. Aufgrund der aktuellen Situation ist die Vergrösserung der Ausschankfläche im Aussenbereich sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund grundsätzlich möglich, soweit keine öffentlichen Interessen tangiert werden und sie nicht zu zusätzlichen Immissionen führt;*
- 2. Der Standortgemeinde ist ein schriftlicher Antrag zusammen mit einer Skizze (Situationsplan) einzureichen. Der Antrag ist durch die Grundeigentümer mit zu unterzeichnen;*
- 3. Die Standortgemeinde prüft das Gesuch und leitet dieses dem Regierungsstatthalteramt mit einem entsprechenden Antrag und allfälligen Auflagen weiter;*
- 4. Die Regierungsstatthalterämter antworten den Antragstellenden schriftlich mit Kopie an die Standortgemeinde sowie an die Kantonspolizei."*



Damit dürfte die (vorübergehende) Grundlage für eine relativ unkomplizierte Beurteilung und weitestgehend formlose Behandlung entsprechender Gesuche auf Vergrösserung der Fläche für bestehende Gastrobetriebe mit Aussenbereich gegeben sein, welche der Gemeinderat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 der Stadtverfassung als oberste Polizeibehörde bzw. Art. 66 Abs. 3 der Stadtverfassung in seiner Kompetenz zu Händen des Regierungsstatthalters beantragt. Soweit dem Ansinnen der Motionärin damit entsprochen wird, kommt der Motion Richtliniencharakter zu.

Für eine darüberhinausgehende oder gar dauerhafte Vergrösserung der Flächen für die bestehenden Gastrobetriebe mit Aussenbereich wäre zu prüfen, ob eine Anpassung bestehender übergeordneter kommunaler Grundlagen (Baureglement und Zonenplan, Überbauungsordnungen etc.) erforderlich wäre, welche die Kompetenzen des Gemeinderates aller Voraussicht nach übersteigen würden. Diesfalls käme der Motion Weisungscharakter zu. Das ist aber durch die Motion nicht angestrebt, weshalb auf eine detaillierte juristische Prüfung für die jeweiligen Einzelfälle verzichtet wird.

Fazit: Die verlangte Vorlage fällt, soweit nicht das Regierungsstatthalteramt zuständig ist, in die Zuständigkeit des Gemeinderates, womit eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 GO SR vorliegt.

2.2 Materielle Stellungnahme (Amt für öffentliche Sicherheit sowie Stadtbauamt)

Stellungnahme Amt für öffentliche Sicherheit

Das motionierte Anliegen ist dem Amt bekannt. Bereits vor der eingereichten Motion wurden beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erste Abklärungen getroffen. Der Gemeinderat entschied am 6. Mai 2020 ausserdem, dass die Erweiterung der Gastronomiebetriebe auf den Aussenbereich nur bewilligt werden soll, soweit der einzelne Betrieb bereits bewilligte Aussensitzplätze bewirtschaftet.

Voraussetzungen für die Benutzung des öffentlichen Grundes

Es sind drei Bewilligungen erforderlich, um den öffentlichen Grund längerfristig für eine Gastronomiebewirtschaftung zu nutzen: Betriebsbewilligung des Regierungsstatthalters, Baubewilligung des Stadtbauamtes sowie eine Bewilligung zur Benutzung des öffentlichen Grundes des Amtes für öffentliche Sicherheit.

Betriebsbewilligung des Regierungsstatthalters

Der zuständige Regierungsstatthalter wurde bereits mit der Anfrage konfrontiert. Seinerseits wurde für eine kantonal einheitliche Praxis plädiert und das Anliegen für die Geschäftsleitungssitzung der Regierungsstatthalter vom Mittwoch, 6. Mai 2020, traktandiert. An der Sitzung wurde entschieden, dass die Vergrösserung der Ausschankfläche im Aussenbereich möglich ist, soweit keine öffentlichen Interessen tangiert werden und die Vergrösserung zu keinen zusätzlichen Immissionen führt.

Zum Verfahren: Die Gastronomiebetreiber können ab dem 11. Mai 2020 der Stadt Langenthal einen schriftlichen Antrag zusammen mit einer Skizze (Situationsplan) einreichen. Der Antrag ist durch die Grundeigentümer mitzuunterzeichnen. Die Stadt Langenthal prüft das Gesuch und leitet dieses dem Regierungsstatthalteramt mit einem entsprechenden Antrag und allfälligen Auflagen weiter.

Bewilligung für die Benutzung des öffentlichen Grundes des Amtes für öffentliche Sicherheit

In der Stadt Langenthal gibt es durchaus Gastronomiebetriebe, die zugunsten der Abstandsvorschriften ihren Betrieb auf den öffentlichen Grund erweitern können. Problematisch ist die Ausdehnung dort, wo die Gastwirtschaft an Parkplätze, das Trottoir oder die Fahrbahn angrenzt. Alle Gastronomiebetriebe gleich zu behandeln, ist aufgrund der vorhandenen örtlichen Begebenheiten nicht möglich. Dennoch ist aus Sicht des Amtes die erweiterte Benutzung des öffentlichen Grundes zu gewähren, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen. So können die strengen Schutzmassnahmen zumindest teilweise abgefedert werden. Dabei ist es wichtig, dass die Auflagen der Betriebsbewilligung auch für den zusätzlich beanspruchten öffentlichen Grund gelten und jeweils die konkreten Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigt werden.

Das Amt für öffentliche Sicherheit empfiehlt, auf die Gebührenerhebung zu verzichten. Schliesslich sollen der Gastronomiebranche keine zusätzlichen Hindernisse in den Weg gelegt werden. So verzichtet die Stadt Bern beispielsweise ebenfalls auf die Erhebung zusätzlicher Gebühren.



Stellungnahme Stadtbauamt

Wie vorgängig ausgeführt, können längst nicht alle Langenthaler Gastronomiebetriebe auch Aussenbestuhlungsflächen realisieren. Solche sind nur auf direkt an den Gastronomiebetrieb angrenzenden Flächen möglich, welche weder als Fahrbahn, noch als Fussverkehrsfläche, noch für die Anlieferung gebraucht werden.

Es besteht die Möglichkeit, Aussenbestuhlungen ohne Baubewilligung, im Sinne einer Fahrnisbaute für die Dauer von 3 Monaten zu bewilligen.

Das Stadtbauamt empfiehlt, den Langenthaler Gastronomiebetrieben die Möglichkeit zu eröffnen, auf direkt an den Gastronomiebetrieb angrenzenden Flächen, welche weder als Fahrbahn, noch als Fussverkehrsfläche, noch für die Anlieferung gebraucht werden, ein Gesuch um Inanspruchnahme öffentlichen Grunds für den Betrieb einer Gastronomiefläche für drei Monate stellen zu können.

Diese Ausnahmeregelung dürfte kein Präjudiz sein für eine spätere Baubewilligung. Bevor aus dieser temporären Zusicherung weitere Zugeständnisse erfolgen, müssten die in den jeweiligen öffentlichen Räumen zulässigen Nutzungen sorgfältig abgewogen werden.

Die Aussenbestuhlungsflächen müssten von den Betrieben gereinigt werden. Das Mobiliar müsste bei Nichtgebrauch nachts und an Wochenenden zusammengedrückt werden, so dass der Werkhof die Fläche grundreinigen kann und das Mobiliar keinen Vandalenakten zum Opfer fällt.

Fazit

Bereits bevor die Motion eingereicht wurde, klärte das Amt für öffentliche Sicherheit die Möglichkeit ab, die Langenthaler Gastronomie auf den öffentlichen Grund auszudehnen. Aufgrund der verschiedenen Bewilligungsbehörden ergibt sich ein gewisser Koordinationsaufwand.

Zum Verfahren: Die Gastronomiebetriebe können einen schriftlichen Antrag zusammen mit einer Skizze (Situationsplan) einreichen. Der Antrag wird durch die Grundeigentümer mitunterzeichnet. Die Stadt Langenthal prüft das Gesuch und leitet dieses dem Regierungsstatthalter mit einem entsprechenden Antrag und allfälligen Auflagen weiter, damit dieser die Betriebsbewilligung erteilt.

Die Benutzung des öffentlichen Grundes wird gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 2020 nur bewilligt, soweit der einzelne Betrieb bereits bewilligte Aussensitzplätze bewirtschaftet. Die Bewilligung für die Benutzung erfolgt maximal für 3 Monate, da sonst zusätzlich eine Baubewilligung notwendig wäre. Aus Sicht des Amtes ist die erweiterte Benutzung des öffentlichen Grundes zu gewähren, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, d.h. nur auf direkt an den Gastronomiebetrieb angrenzenden Flächen, welche weder als Fahrbahn noch als Fussverkehrsfläche oder für die Anlieferung gebraucht werden. So können die strengen Schutzmassnahmen zumindest teilweise abgefedert werden. Dabei ist es wichtig, dass die Auflagen der Betriebsbewilligung auch für den zusätzlich beanspruchten öffentlichen Grund gelten und jeweils die konkreten Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigt werden. Dabei soll auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

3. Beratung des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt im Rahmen der Beratung vom 27. Mai 2020 fest, dass der Richtliniencharakter der Motion unbestritten ist. Der Gemeinderat stellte in seiner Beratung im Übrigen fest, dass der Vorstoss offene Türen einrennt und diesem durch die bereits erfolgten Beschlüsse des Regierungsstatthalteramtes und der (im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten) bereits gefällten Beschlüsse seitens Stadt eigentlich bereits nachgekommen wurde. Vor diesem Hintergrund kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass dem Stadtrat im Falle der Erheblicherklärung auch direkt die Abschreibung des Vorstosses beantragt wird.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussesentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 27. Mai 2020,

beschliesst:

- I. Die dringliche Motion der SP/GL-Fraktion vom 11. Mai 2020:** Langenthaler Gastronomie auf Aussenbereiche ausdehnen **wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. 1a. Die dringliche Motion der SP/GL-Fraktion vom 11. Mai 2020:** Langenthaler Gastronomie auf Aussenbereiche ausdehnen **wird erheblich erklärt.**
 - 1b. Für den Fall der Wandelung:**

Das Postulat der SP/GL-Fraktion vom 11. Mai 2020: Langenthaler Gastronomie auf Aussenbereiche ausdehnen **wird nicht erheblich erklärt.**
 - 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**
- III. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 27. Mai 2020,**

beschliesst:

- 1. Die dringliche Motion der SP/GL-Fraktion vom 11. Mai 2020:** Langenthaler Gastronomie auf Aussenbereiche ausdehnen **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

*Hinweis: **Art. 56 Geschäftsordnung Stadtrat:** Behandlung von Motionen und Postulaten*

- 1 Nach der Stellungnahme durch den Gemeinderat ist die Aussprache für alle Stadratsmitglieder offen.*
- 2 Solange der Rat über die Erheblicherklärung noch nicht entschieden hat, kann eine Motion durch die Erstunterzeichnerin bzw. den Erstunterzeichner in ein Postulat gewandelt werden.*
- 3 Nach Schluss der Detailberatung ist über die Qualifikation (bei Motionen) sowie die Erheblicherklärung (bei Motionen und Postulaten) abzustimmen.*
- 4 Motionen und Postulate können in Teilen zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Motionärin bzw. der Motionär oder die Postulantin bzw. der Postulant einverstanden ist.*

Langenthal, 27. Mai 2020

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Die stv. Stadtschreiberin:

Janine Jauner